

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 31.

Dienstag, den 17. April, 1855

Ämtliche Bekanntmachungen.

(Fortsetzung.)

b) Verfügung, betreffend die polizeilichen Maaßregeln gegen die Krätze.

Die Erfahrungen, welche in den letzten Jahren über die Verbreitung der Krätze gemacht worden sind, haben dem Ministerium Anlaß gegeben, das Medicinal-Collegium mit der Ausarbeitung einer Belehrung über diese Krankheit und deren Heilung mit grüner Seife zu beauftragen, und es wird nun diese Belehrung im Anhange öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich wird in Gemäßheit höchster Entschlieung Seiner Königlichen Majestät vom 12. März d. J. folgendes verfügt:

1) Sämmtliche weltliche und geistliche Bezirks- und Ortsbehörden werden angewiesen, in dem Kreise ihres Berufs für die möglichste Verbreitung der angehängten Belehrung Sorge zu tragen, und auf Heilung der an diesem Uebel Erkrankten hinzuwirken.

2) Die Schullehrer haben ein wachsamcs Auge auf die Hautreinheit der Schulkinder zu richten, dieselben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit näher zu besichtigen, auch, sobald sie einen verdächtigen Ausschlag an den Händen bemerken, das betreffende Kind aus der Schule zu entlassen und dessen Angehörige auf den Grund davon aufmerksam zu machen.

Für den Fall, daß das Kind nicht spätestens nach drei Wochen hautrein in die Schule zurückkommt, ist der Ortsschulbehörde davon Anzeige zu machen, damit die Heilung nöthigenfalls durch amtliches Einschreiten bewirkt wird.

Die Ortsgeistlichen haben die Vollziehung dieser Vorschrift zu überwachen.

3) Hausväter, Handwerksmeister, Befiger von Fabriken, Vorsteher von Instituten und Anstalten, in welchen eine Mehrzahl von Personen beschäftigt ist, sind gehalten, wenn bei einem ihrem Kreise angehörigen oder unter ihrer Aufsicht stehenden Person der Verdacht der Befastung mit der Krätze entsteht, dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe zum Zweck der Heilung alsbald von anderen Personen abgetrennt oder aus der Anstalt entfernt und zum Umgang mit denselben nicht früher zugelassen wird, bis ihre gänzliche Heilung und die Reinigung ihrer Kleidungsstücke nachgewiesen ist.

4) Gastwirthe, welche wandernde Handlungsgehülfen, Hausirer und dergleichen Personen beherbergen, so wie Inhaber von Junfherbergen sind verpflichtet, die Betten und Nachtlager für dieselben stets in reinem Stande zu erhalten, auch wenn krätzekrankc Handlungsgehülfen oder Hausirer bei ihnen eintreffen, dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, damit derselbe nach Maaßgabe der Ministerial-Verfügung vom 3. Sept. 1829 einschreiten kann.

5) Zur Heilung der Krätze sind wo immer thunlich Aerzte beizuziehen. Doch ist es den Wundärzten gestattet, in Fällen, in welchen die Anwendung der grünen Seife genügt, die Anwendung dieser nach der angefügten Belehrung zu verordnen, auch die Behandlung der Krankheit unter Aufsicht eines Arztes zu übernehmen.

Die Verordnung irgend welcher anderer Mittel gegen die Krätze ist den Wundärzten untersagt, u. es sind dieselben verbunden, in Fällen, in welchen die Anwendung der grünen Seife keinen Erfolg haben sollte, die Kranken stets an den inneren Arzt zu verweisen.

6) Den Apothekern ist verboten, gegen die Krätze ohne Verordnung eines Arztes irgend ein Mittel mit alleiniger Ausnahme der grünen Seife abzugeben.

Bei Abgabe der letzteren ist den Empfängern stets ein gedrucktes Exemplar der unten folgenden Belehrung gegen Aufrechrung von 1 Kreuzer unaufgefordert mitzugeben.

7) Die Kosten der Heilung unbemittelter Krätzekranker liegt denjenigen örtlichen Kassen ob, aus welchen die Armenkosten überhaupt zu bestreiten sind.

In allen öffentlichen Krankenanstalten sind besondere Zimmer für Krätzekranker mit den erforderlichen Badeeinrichtungen herzustellen. Soweit solche Anstalten in größeren Gemeinden nur für die Ortsangehörigen bestimmt sind, ist von den Polizeibehörden darauf hinzuwirken, daß dieselben durch Uebereinkunft mit den Nachbargemeinden die Verpflichtung erhalten, deren krätzekranker Angehörige gegen eine angemessene Entschädigung zu verpflegen.

Befindet sich in einer Gemeinde keine öffentliche Krankenanstalt, so hat dieselbe jedenfalls für das Vorhandenseyn eines besonderen zur Heilung Kräftekranker geeigneten heizbaren Zimmers zu sorgen, damit, wenn Erkrankungen unbemittelter Gemeindeangehöriger an der Kräge vorkommen, sie darin verpflegt werden können.

Jeder Gemeinde, in welcher nicht eine öffentliche Krankenanstalt mit Einrichtung zur Aufnahme Kräftekranker besteht, wird zur Pflicht gemacht, Einleitung zu treffen, daß armen Kräftekranken in vorkommenden Fällen eine Badwanne zur Benützung überlassen wird.

8) Werden in einer Gemeinde Kräftekranke von Gemeindegewegen in Behandlung genommen, so hat deren Heilung durch den Orts- oder Bezirks-Armen Arzt zu geschehen.

Den Ärzten steht es jedoch zu, ohne Kostenvermehrung die Wundärzte je nach Maßgabe ihrer Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit unter Ertheilung der erforderlichen Anweisungen zur Ueberwachung der Kur zu verwenden.

9) Wenn in einer Gemeinde die Kräge sich in einzelnen Häusern oder in mehreren derselben verbreitet, so hat der Ortsvorsteher hiervon dem Oberamte Anzeige zu machen, und es hat dieses unter Rücksprache mit dem Oberamtsarzte die geeigneten Maßregeln zur Heilung der Kranken und gegen weitere Verbreitung des Uebels zu treffen. Bei großer Ausdehnung des Uebels und bei minder bemittelten Gemeinden ist dem Medicinal-Collegium Bericht zu erstatten, welches wegen etwaiger Behandlung der Krankheit unter Staatsfürsorge Verfügung treffen wird.

10) Die Oberamts-Vorstände und die Oberamts-Ärzte haben die Vollziehung dieser Verfügung zu überwachen und hierauf bei jeder Gelegenheit hinzuwirken; die Kreismedicinalräthe haben bei ihren Medicinal-Visitationen sich stets von dem Stande der Krankheit Kenntniß zu verschaffen, auch ist hierüber in den Medicinal-Jahresberichten der Oberamts-Ärzte sich zu äußern.

11) Die Verfügungen vom 12. März 1813 und 14. November 1823, die Punkte 12, 17 und 19 der Verfügung vom 3. Sept. 1829 und der dritte Absatz der Verfügung vom 16. April 1831 sind aufgehoben.

Stuttgart, den 15. März 1855.

Belehrung

über die Kräge und deren Heilung mit grüner Seife, ausgearbeitet von dem Königl.

Medicinal-Collegium.

Die Kräge ist ein ansteckender Hautausschlag, hervorgerufen durch kleine, dem bloßen Auge kaum sichtbare Mitzen, welche sich unter die Oberhaut des Menschen eingraben und rasch vermehren. Der Ausschlag besteht in kleinen Knötchen oder Bläschen, die meist zuerst an den Händen, zwischen den Fingern und am Handgelenke, zum Vorschein kommen, sich allmählig über den ganzen Körper, mit Ausnahme des Gesichts, verbreiten und, besonders bei Nacht in der Bettwärme, ein heftiges Jucken und Jucken verursachen. Zuweilen, vornehmlich bei Kindern, gesellen sich auch noch größere, mit Eiter gefüllte Blasen an Händen, Armen und Füßen hinzu.

Die Kräge entsteht, so viel man weiß, immer nur durch Ansteckung, indem sie von einem Menschen auf den andern durch unmittelbare Berührung, am meisten durch Zusammenklopfen, oder mittelbar durch die Benützung angelegter Kleidungs- oder Bettstücke übertragen wird.

Ihre Verbreitung wird aber ungemein begünstigt durch enges Zusammenwohnen, Schmutz und Unreinlichkeit, weshalb sie in Familien und ganzen Dörfern, wo der einmal entstandenen Krankheit keine Beachtung geschenkt wird, rasch eine große Verbreitung gewinnen kann.

Die Kräge ist eine Krankheit, welche nicht von selbst heilt; wer sie also hat, und sich keiner Behandlung unterzieht, bleibt nicht nur so lange für sich selbst kräftig, sondern sehr auch diejenigen, die mit ihm zusammenleben, der unvermeidlichen Gefahr aus, kräftig zu werden, so daß von einem einzigen Menschen eine ganze Familie, ja ein ganzer Ort angesteckt werden kann.

Heißt die Kräge aber auch nicht von selbst, so ist sie doch sehr leicht heilbar, und zwar ebenso rasch als sicher, wozu es in der großen Mehrzahl der Fälle, da sie keine innerliche, sondern eine bloß äußerliche Krankheit ist, nur gewisser äußerlicher Heilmittel bedarf, unter welchen für den allgemeinen Gebrauch die grüne Seife das empfehlenswerthe ist.

Um die Kräge mittelst der grünen Seife eben so schnell als sicher zu heilen, ist folgendes Verfahren einzuschlagen:

Der Kranke muß über die ganze Dauer der Kur das Bett hüten und das Zimmer, in welchem er liegt, soll gut warm gehalten seyn, um den Schweiß zu befördern. Die Einreibung mit der Seife geschieht täglich dreimal, Morgens, Mittags und Abends.

Der Kranke stellt sich zu diesem Behufe nackt auf den Boden, und zwar, wenn das Zimmer geheizt ist, in die Nähe des Ofens, jedenfalls bei wohl verschlossenen Fenstern und Thüren, um

jede Erkältung zu verhüten. Die Einreibung geschieht mit Ausnahme des Kopfes über den ganzen Körper, und von ihrer richtigen Ausführung hängt vor Allem der Erfolg der Kur ab. Man nimmt eine kleine Portion der Salbe aus dem Topf und zerreibt sie zuerst etwas zwischen den Händen, dann wird mit der flachen Hand ein Theil des Körpers nach dem andern nützlich eingerieben und die Salbe auf der Haut verrieben, daß sie nicht in Krusten darauf liegen bleibt, sondern sich zertheilt und eindringt.

Diesemigen Theile des Körpers, welche am meisten mit Ausschlag befallen sind, müssen am stärksten bedacht werden: die Hände, die Gruben zwischen den Fingern, die Handgelenke, Vorderarme und Ellenbogen, die Vorfüße, Fußgelenke und Unterschenkel; aber kein Theil, wenn er auch ganz frei ist vom Ausschlag, darf übergangen, und nur an den Geschlechtstheilen soll, wegen der größeren Feinheit und Empfindlichkeit ihrer Haut, eine stärkere Einreibung vermieden werden.

Weil aber auf dem Rücken Niemand sich selbst recht einreiben kann, so bedarf auch ein Erwachsener hiezu der Beihülfe eines Andern, der ihm an den Stellen, welche mit den eigenen Händen nicht wohl zu erreichen sind, die Einreibung macht, wobei sich Niemand der Gefahr einer Ansteckung aussetzt, indem eine Uebertragung der Krankheit während des Einreibens nicht möglich ist. Kinder dürfen sich, weil ihnen die nöthige Kraft und Sorgfalt abgeht, nie selbst einreiben, es muß dies bei ihnen stets durch eine ältere Person besorgt werden.

Der Einreibung darf es, wie an gehörigem Nachdruck, so auch an Dauer nicht fehlen; sie soll bei einem Kinde nicht unter 10 Minuten, bei einem Erwachsenen 15–20 Minuten dauern. Je nütztiger und anhaltender einer sich einreibt, desto schneller wird er mit der Kur fertig.

Nach vollbrachter Einreibung zieht der Kranke sein Hemd an und legt sich wieder ins Bett, warm zugedeckt.

Am zweiten oder dritten Tage zeigt sich schon die Wirkung der Salbe: die Haut entzündet sich, wird roth, es schießen auf ihr meist kleine Bläschen auf, zu dem alten Ausschlag gesellt sich ein neuer, den die Salbe hervorgerufen hat, dabei brennt und schmerzt die Haut, ein Schmerz, der aber nur ausnahmsweise, bei Personen mit sehr zarter und empfindlicher Haut, einen höheren und lästigen Grad erreicht. Dessen ungeachtet müssen die Einreibungen fortgesetzt und darf die volle Wirkung des Mittels nicht aus zu großer Weichlichkeit vereitelt werden; wohl darf man aber jetzt die Menge der Seife zu einer Einreibung etwas vermindern und über die empfindlichsten und stärker gerötheten Stellen bei der Einreibung leichter und rascher weggehen. Mit dem vierten oder fünften Tage fängt die Oberhaut an zu springen und sich abzulösen und dies ist das Zeichen, daß die Einreibungen ihre volle Wirkung hervorgebracht haben. Sie werden nun noch etwa einen Tag fortgesetzt, und am sechsten, spätestens siebenten Tage, zuweilen bei sehr rascher Wirkung auch schon am fünften Tage, wird, nachdem am Morgen dieses Tages noch einmal eine Einreibung gemacht worden, ein warmes Bad genommen, in welchem der Kranke eine halbe Stunde sitzen bleibt und am ganzen Körper sich sorgfältig abwäscht.

Gestatten die Verhältnisse nicht, ein Bad zu nehmen, so kann dasselbe im Nothfall durch eine zwei Tage nach einander zu wiederholende Abwaschung des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser ersetzt werden.

Mit dieser ist die Kur beendet und der Gebadete zieht jetzt frische Leibwäsche an, kleidet sich warm und hütet sich sorgfältig vor Erkältung, denn die Haut schuppt sich jetzt am ganzen Körper ab, und verursacht noch einige Tage ein Gefühl von Spannung. Wo Gelegenheit vorhanden, kann, um die Abschuppung zu befördern, und jene oft lästige Spannung zu vermindern, mit Vortheil das Bad nach einem oder zwei Tagen wiederholt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Waiblingen. (Vorladung in Gantsachen.) In nachbenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen mit den gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recept in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl als für deren etwaigen Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, wie angezeigt, durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hin-

sichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten. Den 10. April 1855.

K. Obergerichtsgericht. Lamparter.

Name und Heimath des Schuldners.	Ort wo liquidirt wird.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Aufschluß-Beschlusses.
Gottlob Hampp, Weber zu Steinach,	Steinach,	Samstag den 28. April, Vormittags 9 Uhr.	Nächste Gerichtssitzung.
Jakob Gneiting, Bürger in Frickenhausen, D.M. Rüringen und Bauer auf dem Schulerhof, Gemeindebezirks Bürg.	Bürg,	Freitag den 4. Mai Morgens 9 Uhr.	Am Schlusse der Liquidation.
Daniel Kurz, Gemeinderath in Steinach.	Steinach,	Montag den 7. Mai d.J. Morgens 9 Uhr.	Am Schlusse der Liquidation
Wittve des David Kögel von Höfen,	Höfen,	Montag den 7. Mai d.J. Morgens 8 Uhr.	Nächste Gerichtssitzung.
Gottlieb Haag, von Höfen,	Höfen,	Montag den 7. Mai d.J. Mittags 2 Uhr,	Nächste Gerichtssitzung.
Wb. Andreas Benzenhöfer, gewes. Weingärtner in Breuningsweiler,	Breuningsweiler,	Dienstag den 8. Mai d.J. Morgens 9 Uhr,	Am Schlusse der Liquidation

Forstamt Schorndorf.

Revier Baiereck.

Holz-Verkauf

Donnerstag, Montag und Dienstag den 19., 23. und 24. April d. J.,

im Schlag Schulerstrain:

3 Eichenstämme mit 380 Cub., 2 Klastereichene Scheiter, 41 Klastereichene Prügel, 1 Klastereichene Scheiter, 157 Klastereichene Prügel, 74 Klastereichene gemischte Scheiter und Prügel, 38 Klastereichene Abfallholz, 28,825 buchene, gemischte und Abfallwellen. Mit dem Stammholz wird der Anfang gemacht.

Zusammenkunft, je Morgens 9 Uhr, im Schlag, bei ungünstiger Witterung im Ort Weiler.

Die Vorsteher der näher gelegenen Orte wollen diesen Verkauf im eigenen Interesse ihrer Orts-Angehörigen gehörig bekannt machen lassen.

Schorndorf den 12. April 1855.

R. Forstamt,
Plieninger.

Waiblingen. Etwa 3 Eimer guten Most ist zu haben bei Stadtrath

Braun's Wittve.

Waiblingen. Ein fleißiger Bursche zum Ziegelwegtragen findet sogleich eine Stelle bei Ernst Bihl.

Waiblingen. Das ehemalige Postsekretär Weber'sche Haus ist bis Georgii zu vermieten. Nähere Auskunft ertheilt Adlerwirth Kienzle.

Waiblingen.

Fahrniß-Verkauf.

Eine Fahrniß-Auction durch alle Rubriken als Möbiling, Kupfer, Schreinwerk, gemeiner Hausrath, worunter Pferdsgeschirr, steinerne Faßlager, 1 Wagenwende, Schnellwaage, Bäckerhandwerkszeug, Faß- und Wandgeschirr sich befindet, wird nächsten

Freitag den 20. April

gegen haar abgehalten, bei Jakob Pflügers Wittve.

Winnenden.

Naturalien-Preise den 12. April 1855.

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedrst.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Durchschnittspreis p. Schfl.			
Dinkel,	9 6	8 48	8 32
Haber,	7 33	6 32	5 54
Weizen	20 48	20 —	19 12
Kernen	20 —	— —	— —
Gerste,	12 48	12 16	11 44
Roggen,	16 —	14 56	— —
Mischling p. Simri	1 52	1 45	— —
Erbsen.	2 16	2 —	1 48
Linsen	2 24	2 8	2 —
Welschkorn	2 15	2 12	2 6
Ackerbohnen	1 56	1 48	— —
Wicken	1 28	1 20	1 12